



Stand: 25.3.2020

Sozialer Schutz gegen Folgen von Corona – Antworten auf häufige Fragen

- von Beschäftigten, die auf Kurzarbeit geschickt werden oder denen eine Kündigung droht;
- und von Menschen, die aktuell, z. B. als Solo-Selbstständige, von Einkommensverlust betroffen und in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind;
- von Arbeitslosen, die bereits Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit oder Arbeitslosengeld II vom Jobcenter bekommen.

Inhalt:

- Kurzarbeitergeld;
- Arbeitslosengeld;
- Hilfen für Kleinunternehmer*innen und Solo-Selbstständige;
- Hilfen für Mieter*innen und Besitzer*innen von Wohneigentum;
- Wohngeld;
- Kinderzuschlag;
- Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)
- Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung und Sozialhilfe.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Internet auf ihrer Homepage Informationen zu ihrem Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Erkrankung veröffentlicht. Diese betreffen unter anderem das Kurzarbeitergeld. Des Weiteren geht es auch um die Beantragung von Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit und von Arbeitslosengeld II (Alg II) beim Jobcenter. Außerdem gibt eine Weisung, die im Internet veröffentlicht worden ist, allerhand Hinweise, wie die Agentur für Arbeit und das Jobcenter mit der Wahrnehmung von Terminen umgehen wollen (https://altonabloggt.files.wordpress.com/2020/03/corona_weisung_ba_032020.pdf). Aus den örtlichen Behörden laufen ferner weitere Informationen über behördeninterne Weisungen dazu bei uns auf. Zum Kurzarbeitergeld hat der DGB wichtige Informationen zusammengestellt (<https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada>). Tipps zum Umgang mit dem Jobcenter in der aktuellen Krise hat die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) zusammengefasst (<https://www.also-zentrum.de/archiv/beitrag/JobcenterNews.html>). Auf diese Texte beziehen wir uns immer wieder, ohne jeweils im Einzelnen darauf hinzuweisen.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Städtetags hat das Bundesministerium für Arbeit kurzfristig außerdem ein „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ erarbeitet. Dieser Gesetzesentwurf soll bereits am 23.3.2020 vom Bundeskabinett verabschiedet werden und dann so schnell wie möglich durch alle beteiligten Instanzen geschleust werden. Dazu sind bisher nur Stichpunkte bekannt, die wir nach besten Wissen und Gewissen ebenfalls in diesen Text mit eingebaut haben. Er wird außerdem je nach unseren Kräften laufend aktualisiert. *Zu den Fragen und Antworten...*

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

A.) KURZARBEITERGELD

Wer kann Kurzarbeitergeld bekommen? Und wer muss das beantragen?

Kurzarbeitergeld kann von Unternehmen jeder Art beantragt werden, die unter einem erheblichen Arbeitsausfall leiden. Der Arbeitsausfall muss auf wirtschaftlichen Gründen oder einen unabwendbaren Ereignis beruhen – zu letzterem gehört die Corona- Erkrankungswelle. Es müssen mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein. Normalerweise soll der Arbeitgeber alles tun, um Kurzarbeit zu vermeiden. So wird auch verlangt, dass die Spielräume von Arbeitszeitkonten genutzt werden. Aktuell soll allerdings der Abbau negativer Arbeitszeitsalden vor einer Zahlung von Kurzarbeitergeld nicht mehr verlangt werden.

Voraussetzung für Kurzarbeit ist, dass das Unternehmen mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ein Betrieb, der nur Minijobber*innen und Honorarkräfte beschäftigt, kann also kein Kurzarbeitergeld bekommen. Für Leiharbeiter*innen kann das Verleihunternehmen dagegen rückwirkend ab dem 1.3.2020 Kurzarbeitergeld bekommen.

Was müssen Beschäftigte beim Kurzarbeitergeld beachten?

Bei Kurzarbeit verringert der Betrieb nach einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat die Arbeitszeit. Dies ist auch bis 100 Prozent bei Kurzarbeit „0“ möglich. Die Beschäftigten erhalten in dieser Zeit einen Ausgleich aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Dafür muss das Unternehmen die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit schriftlich anzeigen. Um eine Anzeige einreichen zu können, muss es den betroffenen Arbeitnehmer*innen die Entscheidung zur Kurzarbeit ankündigen. Dafür wird üblicherweise eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen. Gibt es keinen Betriebsrat, bedarf es einer Einverständniserklärung aller von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten. Eine solche Vereinbarung oder eine ebenfalls mögliche Änderungskündigung sollte niemand ohne Rücksprache mit seiner Gewerkschaft schließen. Sonst drohen möglicherweise erhebliche Folgewirkungen, vor allem Einkommensverluste, die nur schwer wieder rückgängig zu machen seien dürften.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Bisher 67% des Einkommensverlustes für Menschen mit Kind und 60% für Leute ohne Kinder. Der DGB arbeitet daran, dass diese Leistungshöhe in der jetzigen Krise deutlich aufgestockt wird.

Was, wenn das Kurzarbeitergeld nicht zum Leben reicht?

Dann kann das Kurzarbeitergeld durch andere Sozialleistungen aufgestockt werden. In Frage kommen hier vor allem entweder **Kinderzuschlag** (siehe unten bei den Erläuterungen zu diesem Stichwort) und das damit kombinierbare **Wohngeld** (siehe unten beim Stichwort) oder alternativ **Arbeitslosengeld II bzw. Alg II**, das sich nicht mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag kombinieren lässt (siehe unten bei den Erläuterungen zu diesem Stichwort).

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Sozialschutzpaket soll es Kurzarbeiter*innen in Zukunft außerdem erlaubt sein in einer Nebentätigkeit in „systemrelevanten Branchen und Berufen“ sich bis zu einem gewissen Umfang anrechnungsfrei etwas hinzuzuverdienen Angerechnet werden soll nur der Teil des Einkommens, der zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 100% des für die

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen Gehaltes überschreitet. Kurz gesagt: Niemand soll mehr verdienen als er vor Beginn der Krise als Lohn erhalten hat.

Ich habe weitere Fragen zum Kurzarbeitergeld. Wo kann ich mich informieren?

Am besten beim DGB. Auf dessen Homepage unter <https://www.dgb.de/themen/++co++a94a239e-6a99-11ea-bab2-52540088cada>

Findet sich dazu eine ausführliche Darstellung.

B.) ARBEITSLOSENGELD

Was ist, wenn ich arbeitslos werde? Wann bekomme ich Arbeitslosengeld?

Jede Person, die in der Bundesrepublik mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, die zudem arbeitslos ist und eine neue sozialversicherungspflichtige Arbeit sucht und annehmen darf, kann Arbeitslosengeld bekommen. Ebenso können beispielsweise Menschen, die noch Restansprüche auf Arbeitslosengeld aufgrund vorheriger Zeiten von Arbeitslosigkeit haben oder als Saisonarbeitskraft kürzer als 12 Monate beschäftigt waren, Arbeitslosengeld bekommen. Einkommen und Vermögen des bzw. der Arbeitslosen spielen keine Rolle.

Wie und wo stelle ich einen Antrag auf Arbeitslosengeld?

Den Antrag stellt man bei der Agentur für Arbeit. Wer gekündigt wird, sollte sich normalerweise unmittelbar nach Erhalt der Kündigung binnen drei Werktagen, an denen das Arbeitsamt geöffnet hat, dort persönlich arbeitslos melden. Versäumt man die fristgerechte Meldung, droht eine einwöchige Sperrzeit, wenn man sich nicht auf Unwissenheit berufen kann.

Wegen der Corona-Krise sind die Agenturen für Arbeit allerdings im Moment für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr könnt Euch nun nur telefonisch arbeitslos melden. Dies unter der Telefonnummer der Agentur für Arbeit oder unter zusätzlichen regionalen Telefonnummern, die die Agentur für Arbeit über die Presse, online und als Aushang am Gebäude des örtlichen Arbeitsamtes bekannt geben will. Ihr sollt dann im Anschluss einen Antrag auf Arbeitslosengeld erhalten. Den solltet ihr ausfüllen, zu eurer Sicherheit kopieren und dann als einfaches Einschreiben über die Post versenden. Ein Fax zu senden, ist eine andere und kostengünstige Möglichkeit, sicher Anträge und Schreiben an eine Behörde zu schicken – dann muss man allerdings unbedingt auch den Sendebereich samt der ersten Seite des Faxes ausdrucken und aufbewahren. Ihr könnt aber auch vor den Augen eines Zeugen den Antrag in den Briefumschlag tun und dann mit dem Umschlag und dem Zeugen gemeinsam zum Postkasten der Agentur für Arbeit gehen. Dort muss der Zeuge bzw. die Zeugin dann sehen können, dass ihr den Umschlag mit dem Antrag einwerft, damit dies als Beweis der Absendung gilt.

Sobald die Agentur für Arbeit wieder für den persönlichen Kontakt geöffnet hat, sollen Betroffene, die sich telefonisch arbeitslos gemeldet haben, eine Einladung erhalten, um sich persönlich zu melden.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Das Arbeitslosengeld beträgt im Prinzip 67% des durchschnittlichen vorherigen ungefähren Nettoverdienstes für Menschen mit Kind und 60% für Leute ohne Kinder. Wie hoch es genau ist, hängt aber auch z. B. von der Steuerklasse ab. Außerdem gibt es verschiedene Sonderregelungen. Um

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

eine ungefähre Vorstellung zu erhalten, was man voraussichtlich an Arbeitslosengeld im Monat bekommt, kann man selbst auf die Homepage der Bundesagentur für Arbeit gehen und dort unter <https://www.pub.arbeitsagentur.de/selbst.php?jahr=2017> nachrechnen. Diese Selbstberechnung erfasst allerdings keine Sonderfälle der Bemessung, die unter Umständen eine deutliche Erhöhung des Arbeitslosengeldes bewirken können. Eine Beratung durch eine geeignete und unabhängige Sozialberatungsstelle, beispielsweise auch durch die Erwerbslosenberatung von ver.di, oder durch einen Anwalt bzw. eine Anwältin könnte hier Sicherheit schaffen. Ggf. können solche Berater*innen auch zu einem späteren Zeitpunkt in ein paar Monaten noch eine rückwirkende Korrektur des Arbeitslosengeldbescheides veranlassen.

Was kann ich machen, wenn das Arbeitslosengeld nicht für meine Familie und mich ausreicht, um davon zu leben?

Dann kann das Arbeitslosengeld durch andere Sozialleistungen aufgestockt werden. In Frage kommen hier vor allem entweder Kinderzuschlag und das damit kombinierbare Wohngeld (Pfad Nr. 1) oder Arbeitslosengeld II bzw. Alg II (Pfad 2, weil es sich nicht mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag kombinieren lässt). Siehe weitere Einzelheiten dazu unten.

Finden noch Beratungs- und Vermittlungsgespräche statt?

Es finden zurzeit keine Beratungs- oder Vermittlungsgespräche statt. In absoluten Notfällen besteht die Möglichkeit, dass ihr persönlich in der Dienststelle den Notfallschalter aufsucht. Die Agentur für Arbeit will aber eigentlich wegen des Corona-Virus alle Anliegen und Fragen von Arbeitslosen ohne persönlichen Kontakt klären. Termine sollen nicht mehr stattfinden. Deshalb muss man sie nach Angaben auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq>) nicht gesondert absagen. Es drohen auch keine Sanktionen, wenn man einen Termin nicht wahrnimmt.

Arbeitslose sollten allerdings bedenken, dass es zu erheblichen Nachteilen kommen kann, wenn man sich ohne weiteres auf Telefongespräche verlässt. Den Inhalt des Telefongesprächs erinnert die daran Beteiligten möglicherweise ganz anders. Deshalb raten wir Euch dazu, dass ihr Zeitpunkt und Inhalt von Telefonaten für Euch selbst notiert und diese Notizen aufbewahrt. Wichtige Mitteilungen – beispielsweise über eine bevorstehende Arbeitsaufnahme – solltet ihr außerdem unbedingt auch noch einmal in schriftlicher Form an die Agentur für Arbeit schicken. Wir raten dazu das Schreiben zu faxen und sich den Sendebericht einschließlich der ersten Seite des Faxes aufzubewahren.

Wo kann ich weitere Informationen zum Thema Arbeitslosengeld bekommen?

Die KOS hat dazu einen Ratgeber veröffentlicht, der gerade aktualisiert wurde:

ALG-I-Ratgeber: Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit

aktualisiert Stand: 2019, Broschüre, DIN A 5, 40 S.,

2,50 € / Stück zzgl. Versandkostenpauschale (2,50 €) und Porto

Bestellung: <https://www.erwerbslos.de/medienbestellung>

C.) HILFEN FÜR KLEINUNTERNEHMER*INNEN UND SOLO-SELBSTSTÄNDIGE

Was für Zuschüsse und Darlehen gibt es für Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige?

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Die Bundesregierung will mit einem „unbürokratischen Sofortprogramm“ Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung stellen. Das soll die Betroffenen laut Bundesfinanzministerium vor allem bei Miet- und Pachtkosten sowie bei Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten unterstützen (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>). Sofern der Vermieter die Miete verringere, könne ggf. ein nicht ausgeschöpfter Teil des Zuschusses auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Geplant ist, dass Solo-Selbstständige wie z. B. Künstler*innen und kleine Firmen mit bis zu fünf Beschäftigten einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss für drei Monate in Höhe von bis zu 9.000 Euro vom Bund erhalten können. Firmen mit bis zu zehn Beschäftigten sollen für drei Monate einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro vom Bund bekommen. Darüber hinaus soll es weitere Hilfen in Form von Darlehen geben können. Insgesamt stellt die Bundesregierung für alle Zuschüsse und Darlehen nach Angaben des Finanzministeriums 50 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Bundesregierung will im Nachhinein prüfen, ob die Begünstigten die Hilfen tatsächlich gebraucht haben. Zuschüsse sollen gegebenenfalls dann in Darlehen umgewandelt werden können. So will der Bund sicherstellen, dass die Begünstigten möglicherweise unberechtigt ausgezahltes Geld auf jeden Fall zurückzahlen müssen.

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung oder fehlende finanzielle Mittel, um alle Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig bedienen zu können) infolge der Corona-Krankheitswelle nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf. Der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 erfolgt sein. Weitere Einzelheiten dieser Regelung, besonders dazu, wo und wie Anträge auf den Einmalzuschuss gestellt werden können, sind uns zurzeit noch nicht bekannt. Die angestrebte Darlehensvergabe scheint über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu laufen.

Gibt es zusätzliche Landeshilfen?

Mehrere Bundesländer wie Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben ebenfalls Hilfen für kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige angekündigt. Nach welchen Regeln das geschehen soll, ist vielfach noch zumindest einer breiteren Öffentlichkeit unklar bzw. noch nicht beschlossen. Betroffene sollten daher auf der Homepage ihres Bundeslandes nachsehen. Im Falle von Bayern können sie auf der Internetseite des Landeswirtschaftsministeriums beispielsweise schon ein einfach gehaltenes Antragsformular finden.

Das Bundesfinanzministerium hat außerdem angekündigt, dass es möglich sein soll das Bundesprogramm mit den Landeshilfen zu kombinieren.

Kann ich die Vorauszahlung der Einkommenssteuer und anderer Steuern mindern?

Die Bundesregierung hat öffentlich auch angekündigt, dass kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige beim Finanzamt bei den Steuern einen Zahlungsaufschub erhalten könnten. Wer aktuell zu wenig Geld verdiene, um die bei selbstständig Tätigen üblicherweise drei Monate im Voraus zu entrichtende Einkommenssteuer zu zahlen (die sich nach dem Gewinn des Vorjahres richtet), der solle eine Aussetzung oder Herabsetzung der Steuervorauszahlung erreichen können. Den Finanzämtern ist dies allerdings bisher nicht bekannt. Sie handeln noch nicht danach und sind in

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Sachen Minderung der Steuervorauszahlung überhaupt nicht entgegenkommend. Bisher gibt es dazu auch keine rechtlich bindenden Vorschriften.

Was hat die Bundesregierung noch angekündigt?

Die Bundesregierung will Selbstständigen einen leichteren Zugang zum Arbeitslosengeld II ermöglichen. Damit können auch für Erwerbstätige der Lebensunterhalt und die Unterkunft trotz Verdienstaustausfall gesichert werden. Antragsteller*innen sollen dabei in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten müssen. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate.

Weitere Einzelheiten dazu findet ihr unter dem Stichwort Arbeitslosengeld II.

Wo kann ich mich als Solo-Selbstständiger ausführlich weiter informieren?

ver.di hat dankenswerterweise sein Mitgliederinfoportal zu Fragen rund um Corona für Solo-Selbstständige freigeschaltet. Die Fragen und Antworten dort erläutern, welche Hilfen beschlossen und geplant sind, welche aktuellen rechtlichen Bedingungen gelten und was auf dieser Grundlage konkret getan werden kann.

Alles weitere hier: <https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

D. HILFEN FÜR MIETER*INNEN UND BESITZER*INNEN VON WOHNHEIGENTUM

Was ist, wenn ich die Miete nicht mehr zahlen kann und mir der Verlust der Wohnung droht?

Medienberichten zufolge hat die Bundesregierung gerade auch beschlossen, dass Vermieter*innen ihre Mieter*innen nicht kündigen dürfen, wenn diese aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krankheitswelle ihre Miete nicht mehr zahlen können. Die Einzelheiten dieser Regelung sind allerdings im Moment noch unklar.

Betroffene Mieter*innen sollten außerdem prüfen, ob sie nicht ihre Einkommenssituation durch die Beantragung von Sozialleistungen verbessern können. In Frage kämen hier beispielsweise Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen). Wenn Du noch etwas Einkommen hast, kannst Du das möglicherweise auch mit Wohngeld und Kinderzuschlag aufstocken (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen).

Was ist, wenn ich die Kreditraten für mein Haus oder meine Eigentumswohnung nicht mehr zahlen kann?

Die Bundesregierung hat angeblich auch vor für Menschen mit Wohneigentum Hilfen bereit zu stellen. Die Einzelheiten sind noch nicht bekannt. In Medienberichten war aber davon die Rede, dass es um Hilfen gehe, um damit eine Stundung ausstehender Forderungen zu erreichen oder um ggf. Kreditraten nachzahlen zu können.

Betroffene Wohneigentümer*innen sollten außerdem prüfen, ob sie nicht ihre Einkommenssituation durch die Beantragung von Sozialleistungen verbessern können. In Frage kämen hier beispielsweise Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen). Wenn Du noch etwas Einkommen hast, kannst Du das möglicherweise auch mit Wohngeld – für

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Wohneigentümer heißt das dann „Lastenzuschuss“ - und Kinderzuschlag aufstocken (s. auch unsere Antworten zu diesen Themen).

E.) WOHNUNGSGELD (BZW. LASTENZUSCHUSS)

Für Menschen, die noch etwas Einkommen haben, das aber nicht zum Leben ausreicht (also z. B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder ein verringertes Erwerbseinkommen), kann auch ein Antrag auf Wohnungsgeld weiterhelfen. Den stellt man am besten am Wohnort bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Antragsberechtigt sind nicht nur Mieter*innen, sondern auch Wohnungseigentümer*innen (bei ihnen nennt sich das dann Lastenzuschuss).

Die Höhe des Wohnungsgeldes ist nicht nur von der Höhe des Einkommens, sondern auch von der Höhe der Miete und von der Mietstufe des Ortes abhängig, in dem man lebt. Wir können daher an dieser Stelle nicht sagen, wie viel Wohnungsgeld ihr bekommen könnt. Es ist allerdings klar, dass dies immer nur ein Anteil der Miete und der kalten Mietnebenkosten - also alles außer Gas und Strom - sein wird. Wenn absehbar ist, dass das nicht reichen wird, solltet ihr besser einen Antrag auf Arbeitslosengeld II beim Jobcenter stellen (siehe unten).

Wichtig: Der gleichzeitige Bezug von Wohnungsgeld und Arbeitslosengeld II ist ausgeschlossen. Wohnungsgeld und Kinderzuschlag lassen sich dagegen im Prinzip kombinieren, wenn es von der Einkommenshöhe her passt.

F.) KINDERZUSCHLAG

Menschen, die mit unverheirateten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren zusammen leben, können je Kind höchstens 185 Euro Kinderzuschlag von der Familienkasse bekommen. Das geht allerdings nur, wenn nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld II bezogen wird. Mit Wohnungsgeld ist der Kinderzuschlag dagegen im Prinzip vereinbar.

Für die Anrechnung von Einkommen gelten im Prinzip die gleichen Regelungen wie beim Arbeitslosengeld II (Alg II). Am besten lest ihr dort nach, wie das geht (siehe unten). Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist außerdem vorgesehen, dass die Familienkassen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 bei Anträgen auf Kinderzuschlag die Vermögenssituation von Antragstellenden nicht prüfen sollen.

Das „Sozialschutz“-Gesetz der Bundesregierung sieht ferner vor, dass Betroffene, die den jeweils für ihren Haushaltstyp höchstmöglichen Kinderzuschlag beziehen, im Zeitraum bis 30. September 2020 keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen brauchen. Entsprechende Bescheide für den nächsten Bewilligungsabschnitt soll die Familienkasse von Amts wegen erlassen

Um zu entscheiden, ob Kinderzuschlag für Euch in Frage kommt, könnt ihr auch den Kinderzuschlags-Lotsen der Familienkasse unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse besuchen. Oder stellt einfach einen Antrag auf Kinderzuschlag bei der Familienkasse.

G.) ARBEITSLOSENGELD II (ALG II) BZW: HARTZ IV

Welche Erleichterungen durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung soll es nun geben?

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Mit dem so genannten „Sozialschutz-Paket“ der Bundesregierung sollen befristete Sonderregelungen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verabschiedet werden, die den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2020 umfassen.

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft soll befristet außer Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich sollen die Jobcenter bis Ende September 2020 davon ausgehen, dass die selbst bewohnte Unterkunft angemessen ist. Deshalb soll für die Dauer von sechs Monaten keine weitere Prüfung erfolgen. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind einfach zu übernehmen.

Was die Anrechnung von Vermögen anbelangt, so hat die Bundesregierung ebenfalls angekündigt, dass für alle vom 1.04. bis 30.9.2020 gestellten Anträge gelten soll, dass für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung keine Vermögensprüfung stattfinden wird. Anders ausgedrückt: Bis mindestens Ende September spielt das Vermögen bei Anträgen auf Alg II keine Rolle.

Für die Dauer von sechs Monaten soll nun eine vereinfachte vorläufige Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung des von der leistungsberechtigten Person für die nächsten sechs Monate geschätzten Einkommens gelten. Insbesondere sollen es die Jobcenter nach dem Willen der Bundesregierung hinnehmen, wenn beispielsweise kleine Selbstständige angeben, dass sie aufgrund der Corona-Krise und der inzwischen geltenden Einschränkungen etwa für das Betreiben eines Restaurants oder eines Fitnessstudios voraussichtlich keine Einnahmen haben werden.

In der Regel wollen die Mitarbeiter*innen beim Jobcenter jede Menge Unterlagen sehen. Allerdings müssen diese Unterlagen nicht unbedingt in den nächsten Tagen eingereicht werden. Auf Beamtendeutsch: „Durch großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen soll auf diese besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden.“ Die „sofortige Vorlage“ vieler Dokumente ist nur in wenigen Fällen notwendig. Das Jobcenter soll „vorläufig“ bewilligen, das heißt ohne alle Papiere bereits zu haben.

Normalerweise müssen Betroffene außerdem damit rechnen, dass sie nach Ablauf des zurzeit üblichen sechsmonatigen Bewilligungszeitraums diese Unterlagen nachreichen müssen. Stellt sich dann etwa heraus, dass Euch während des Bewilligungszeitraums doch größere Einkünfte zugeflossen sind, die das Jobcenter bisher nicht berücksichtigt hat, so wird das Jobcenter diese überzahlten Leistungen anschließend zurückfordern wollen. Nach dem „Sozialschutz“-Gesetzespaket der Bundesregierung soll das Jobcenter in der Zeit vom 1.März bis 30.Juni 2020 von sich aus aber auf solche Überprüfungen verzichten. Nur auf Antrag der Betroffenen soll ein abschließender Bescheid ergehen. Die Betroffenen sollten einen solchen Antrag auf eine abschließende Entscheidung sinnigerweise aber nur stellen, wenn sie vom Jobcenter noch eine Nachzahlung zu erwarten haben.

Wie soll der Kontakt zwischen Jobcenter und „Kunden*innen“ funktionieren?

Die Jobcenter sollen dafür sorgen, dass Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt mit Jobcentermitarbeiter*innen geklärt werden können. Die Möglichkeiten dazu sollen die Jobcenter bekannt machen (z. B. Internetseiten, Aushänge an den Jobcentern, Zeitungen usw.)

Die ansonsten üblichen „formalen Anforderungen“ (z. B. *irgendwelche Formulare benutzen zu müssen*) sollen derzeit nicht so genau genommen werden.

Anträge sollen auch per Post, per E-Mail, telefonisch oder als Einwurf in die Hausbriefkästen der Jobcenter möglich sein.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Betroffene sollten allerdings bedenken, dass in der Vergangenheit immer wieder Schreiben an das Jobcenter verloren gegangen sind und dass es zu erheblichen Nachteilen kommen kann, wenn sie den rechtzeitigen Eingang von Anträgen und Schreiben nicht beweisen können. Für Telefonate gilt das erst recht. Deshalb raten wir Euch dazu, dass ihr Zeitpunkt und Inhalt von Telefonaten mit dem Jobcenter für Euch selbst notiert.

Erst- oder Weiterbewilligungsanträge und Widersprüche könnten außerdem als Einschreiben ohne Rückschein bei der Post aufgegeben werden. Ein Fax zu senden, ist eine andere und kostengünstige Möglichkeit, sicher Anträge und Schreiben an eine Behörde zu schicken – dann muss man allerdings unbedingt auch den Sendebericht samt der ersten Seite des Faxes ausdrucken und aufbewahren. Alternativ reicht es auch, wenn ein Zeuge oder eine Zeugin, die vorher gesehen hat, welches Schreiben man in den Umschlag gesteckt hat, auch bezeugen kann, wie das Schreiben in Hauspostkasten geworfen wird. Eine E-Mail ist außerdem sicher an eine Behörde zugestellt, wenn diese nachweislich (Postausgang!) an ein elektronisches Postfach einer Behörde gesendet worden ist, die dies ohne Einschränkung für die elektronische Kommunikation bereitgestellt hat (Urteil des BSG vom 11.7.2019 – B 14 AS 51/18 R).

Für Betroffene, die keinen Zugang zu einem PC haben, müssen die BA und andere Behörden nach Auffassung der KOS außerdem unbedingt die Möglichkeit eines einfachen Antrags in Papierform eröffnen. Der sollte etwa so aussehen: „Hiermit beantrage ich Arbeitslosengeld II für die Zeit ab dem 1.4.2020“. Darüber sollten sie auch alle Betroffenen in mehrsprachigen Schreiben und Aushängen unterrichten.

Was ist, wenn ein Erstantrag gestellt werden muss?

Jeder Antrag gilt ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (zum Beispiel gilt ein Antrag bis zum 31. März schon rückwirkend ab dem 1. März). Jeder Antrag kann formlos, das heißt, auch ohne Papiere, gestellt werden. Also nochmal: Anträge sind per Post, als Einwurf in den Hausbriefkasten des Jobcenters, mündlich, telefonisch oder auch per E-Mail möglich.

Eigentlich muss jede/r bei der Antragstellung persönlich zum Jobcenter gehen und sich dort ausweisen. Zurzeit ist das jedoch nicht notwendig!

ABER: Sobald die Jobcenter wieder geöffnet sind, muss jede/r – zumindest bei Erstantragstellung – zum Jobcenter, um sich sozusagen identifizieren zu lassen, das heißt sich mit Ausweis und bei anderer Nationalität mit Meldebescheinigung des Rathauses eindeutig zu erkennen zu geben!

GANZ WICHTIG: Auch wenn ihr nicht alle Unterlagen so schnell zusammen bekommt und / oder zum Jobcenter bringen könnt, müssen euch die „existenzsichernden Leistungen“ bewilligt werden! Nochmal auf Beamtendeutsch, um euch mitzuteilen, wie das laufen soll: „Kontoauszüge sind zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern; auf die sofortige Vorlage darf nur bei dringenden Verdachtsfällen nicht verzichtet werden.“

Auf Beamtendeutsch: „Durch großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen soll auf diese besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden.“ Die „sofortige Vorlage“ vieler Dokumente ist nur in wenigen Fällen notwendig. Das Jobcenter soll „vorläufig“ bewilligen, das heißt ohne alle Papiere bereits zu haben. Nachweise (Mietverträge, Kontoauszüge, Einkommensbelege usw.) können später auch per Post, per Fax, per Hausbriefkasten oder per Mail eingereicht werden.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Was ist, wenn ein Weiterbewilligungsantrag (WBA) gestellt werden muss?

Im Prinzip gilt beim WBA das Gleiche wie das oben bei der Erstantragstellung schon Gesagte. Nur, dass keine Identitätsfeststellung mehr erfolgen muss, da die „Kunden*innen“ schon bekannt sind. Also: Anträge per Telefon, E-Mail, Fax, Post oder per Briefkasteneinwurf stellen. Auch formlos, also ohne Antragsformulare. Alles andere kann wohl nachgeholt werden.

Es soll auch Erleichterung beim Online-Zugang geben. Abweichend von den bisherigen Zugangsregeln gelten beim Onlinezugang ab dem 18.03.2020 folgende Erleichterungen: „Kunden*innen“ können eine private E-Mail-Adresse angeben und „ein Kundenkonto der Sicherheitsstufe 2“ anlegen. Dann werden die Zugangsdaten per Post zugeschickt. Damit kann man dann Weiterbewilligungsanträge und Veränderungsmitteilungen erledigen.

Wie will das Jobcenter mit Notlagen / „Barauszahlungen“ umgehen?

In diesen Fällen sollen „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ als vorläufige / vorfällige Zahlungen genutzt werden. *Nach bisherigen Erfahrungen zu urteilen, wird das sicher nicht ganz leicht durchzusetzen sein.* ABER: Die Jobcenter sollen „keine strengen Anforderungen an den Nachweis“ der Bedürftigkeit stellen!

Zahlungen an „Kunden*innen“ in Notlagen, die über kein Konto verfügen, müssen weiterhin gewährleistet sein. Es können auch Überweisungen an Verwandte, Freunde oder z. B. eine Betreuungsstelle erfolgen, die dann das Geld an euch weiterleiten.

Die sogenannten „Auszahlscheine“ können per E-Mail, per Post oder persönlich an Euch ausgegeben werden.

Vor jeder Auszahlung in dieser Art werden die Jobcenter euch wohl anrufen wollen, um sicherzustellen, dass ihr das auch wirklich gewesen seid, die den Antrag gestellt haben.

ACHTUNG: Wenn der Barcode / die Barzahlung in welcher Form auch immer vom Jobcenter ausgegeben wurde, „geht das Empfangsrisiko“ an die Kunden*innen, also an Euch, über. Das heißt, Fehlleitungen und / oder Verluste gehen irgendwann und irgendwie wohl zu Euren Lasten. Wenn ihr angebt, dass ihr den „Barcode“ zur Auszahlung nicht bekommen habt, müsst ihr abwarten, bis der ursprüngliche „Barcode“ verfallen ist und nicht eingelöst wurde.

Wie kommen Obdachlose zu ihren Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts?

In „normalen Zeiten“ (*die es für Obdachlose wohl im bürgerlichen Sinne nie gibt*) müssen auch Obdachlose täglich für das Jobcenter, z. B. bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle, erreichbar sein. Dies ist zurzeit bis auf weiteres nicht erforderlich.

Leistungsbewilligungen müssen derzeit nicht tageweise erfolgen, sondern können für einen ganzen Monat bzw. für den Rest des Monats ausgezahlt werden. Diese Verfahren können die Betreuungsstellen nach Absprache mit den Jobcentern flexibel handhaben.

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Was tun, wenn man ortsabwesend ist bzw. keine Möglichkeit zur Rückkehr (z. B. aus dem Ausland) hat?

Wenn ihr während der Ortsabwesenheit erkrankt seid und eine Rückkehr deshalb nicht möglich ist, „ist dieser Umstand im Rahmen der Härtefallprüfung bei den Rechtsfolgen zu prüfen“ - sagt das Jobcenter. Das heißt: Euer Leistungsanspruch besteht weiterhin, wenn Ihr an der Ausreise aus dem Urlaubsland oder der Urlaubsregion (z. B. wegen Quarantäne oder ähnlichen Gründen) gehindert seid. Auch wenn jemand so schwer erkrankt ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht und darum eine Heimreise unter keinen bzw. nur unter völlig unzumutbaren Umständen möglich ist, besteht weiterhin Euer Leistungsanspruch. Dies gilt selbstverständlich auch bei Nichttransportfähigkeit. Nachweise darüber können formlos erfolgen, das heißt, durch einen „gelben Schein“, ein ärztliches Attest oder ähnliches.

*Die Bundesagentur hat unseres Wissens nach noch nicht klar geregelt, wie damit umgegangen werden soll, wenn man aus anderen Gründen – außer Krankheit – nicht mehr nach Hause kommen kann. Eine Rückreise kann ja schon dadurch verhindert werden, dass der Flug- und Bahnverkehr behindert / eingestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesagentur bzw. die Jobcenter auch damit kulant umgehen werden. Vorausgesetzt, dass die Kunden*innen die nächste zumutbare Möglichkeit nutzen, um wieder nach Hause zu kommen und sich dann gleich beim Jobcenter melden.*

Hat es Rechtsfolgen, wenn man unter Quarantäne gestellt wird?

Solltet Ihr und unter Umständen ihr zusammen mit Euren Familien oder mit Menschen, mit denen ihr zusammenlebt, unter häuslicher Quarantäne gestellt werden, gibt es grundsätzlich keinen Leistungsausschluss. Das heißt, dass das Jobcenter die Leistungen weiter zahlen muss.

Die sogenannten „aktivierenden Leistungen“ = Maßnahmen

Zunächst werden „arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“ befristet ausgesetzt, das heißt, sie finden nicht statt. Neu beginnende Maßnahmen werden verschoben. Sollten doch Maßnahmen stattfinden, können Teilnehmer*innen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Attests von der Maßnahme fernbleiben.

Das Aussetzen der Maßnahmen gilt zunächst bis Ende März 2020. Es wird vermutlich aber verlängert werden. Es erscheint eher als unwahrscheinlich, dass Maßnahmen vor Mitte April weitergeführt werden. Informiert euch bei Euren Jobcentern.

Gibt es noch Sanktionen (Leistungskürzungen)?

„Die Regelungen zu den Minderungen bei Sanktionen werden zur Reduzierung des Kundenverkehrs in den Jobcentern ausgesetzt.“ Auf Deutsch: Es darf derzeit keine Sanktionen / Reduzierungen der Leistungen wegen „Fehlverhaltens“ geben.

Und sonst noch?

Derzeit wird in Nürnberg (Zentrale der Bundesagentur für Arbeit) geprüft, ob die Bewilligungszeiträume verlängert werden können. Das macht sicherlich Sinn, um den anfallenden Arbeitsaufwand etwas zu reduzieren.

Wie lange soll das jetzt so gehen?

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020

Man weiß es nicht ...

Offiziell gelten diese Regelungen solange, bis die normale Arbeitsfähigkeit der einzelnen Jobcenter wieder hergestellt worden ist. Das kann noch etwas dauern, da, selbst wenn wieder „normales Arbeiten“ möglich sein wird, mit Sicherheit vieles aufzuarbeiten ist.

H.) LEISTUNGEN DES SGB XII (GRUNDSICHERUNG FÜR ÄLTERE UND DAUERHAFT ERWERBSUNFÄHIGE SOWIE SOZIALHILFE)

Welche Erleichterungen durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung soll es hier geben?

Erhebliche Einkommenseinbußen in Folge der Corona-Krankheitswelle können auch ältere und erwerbsgeminderte Menschen treffen. Dies gilt besonders im Falle einer so genannte „gemischten Bedarfsgemeinschaft“ zwischen einer Person, die mindestens drei Stunden am Tag erwerbsfähig ist und Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV beziehen kann, und einer anderen Person, die aufgrund von Alter oder fehlender Erwerbsfähigkeit ins Leistungssystem des SGB XII gehört.

Die Sozialämter sollen bei den Kosten der Unterkunft bis Ende September 2020 davon ausgehen, dass die selbst bewohnte Unterkunft angemessen ist. Deshalb soll für die Dauer von sechs Monaten keine weitere Prüfung erfolgen. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind einfach zu übernehmen.

Was die Anrechnung von Vermögen anbelangt, so hat die Bundesregierung ebenfalls angekündigt, dass für alle vom 1.04. bis 30.9.2020 gestellten Anträge gelten soll, dass für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung keine Vermögensprüfung stattfinden wird. Anders ausgedrückt gilt bis mindestens Ende September 2020: Das Vermögen spielt bei Anträgen auf Sozialhilfe nach Kapitel 3 des SGB XII oder auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsfähigkeit nach Kapitel 4 des SGB XII keine Rolle.

Für die Dauer von sechs Monaten soll außerdem auch im SGB XII eine vereinfachte vorläufige Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung des von der leistungsberechtigten Person für die nächsten sechs Monate geschätzten Einkommens gelten.

I.) WAS JETZT NOCH FEHLT: Einkaufen und Haushalten ist zurzeit erschwert. Die günstigsten Waren zu bekommen, klappt nicht immer. Deshalb unsere **FORDERUNG:**

Erhöhung der Regelsätze sofort um mindestens 20 Prozent!

Bleibt gesund und verhaltet euch weiter solidarisch!

[Hier eingeben]

KOS_FAQ Corona und soziale Folgen – Stand: 24.3.2020